

Hochschulische Mitteilung 09/2024

Satzung zum Erlass der Schießstandordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit für die Nutzung der Schießstätte der HöMS Wiesbaden (Schießstandordnung HöMS Wiesbaden)

Schießstandordnung HöMS Wiesbaden vom 7. November 2024, bekanntgemacht am 08. November 2024, in Kraft getreten am 09. November 2024

Aufgrund des § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024, Nr. 56), hat das Präsidium der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit am 31. Oktober 2024 folgende Ordnung beschlossen:

Schießstandordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit für die Nutzung der Schießstätte der HöMS Wiesbaden (Schießstandordnung HöMS Wiesbaden)

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Schießstätte (Raumschießanlage und deren Neben- sowie Technikräume) der Hochschule am Campus Wiesbaden. Betreiber der Raumschießanlage ist der Präsident. Er kann andere Personen mit der Betreibertätigkeit beauftragen. Diese nehmen die Aufgaben des Betreibers im Sinne dieser Schießstandordnung wahr.
- (2) Die Raumschießanlage befindet sich im Untergeschoss des Gebäudes 9b. Sie besteht aus vier Schießbahnen mit einer maximalen

Schießentfernung von 40 Metern, einem Regieraum, einem Aufenthaltsraum, vier Lagerräumen und einem zusätzlichen Fluchtflur.

(3) Die Raumschießanlage dient der dienstlichen Aus- und Fortbildung im Schießen gemäß PDV 211 sowie gemäß den Erlassen des

Landespolizeipräsidiums. Sie steht grundsätzlich den Beschäftigten der Hochschule (einschließlich den Studierenden in der Lehre), den

Teilnehmerinnen und Teilnehmern einschlägiger Seminare und

Arbeitstagen sowie nach Absprache mit dem Betreiber bei Verfügbarkeit auch anderen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung.

(4) Die Verwaltung des Gerätes, der Betrieb, die Sicherheit der Schießanlage und deren Instandhaltung liegen in der Verantwortung des Betreibers.

(5) In der Raumschießanlage dürfen grundsätzlich nur die dienstlich zugelassenen

Kurz- und Langwaffen geschossen werden. Eine darüberhinausgehende

Nutzung ist mit dem Betreiber abzusprechen. Die maximal zulässige

Geschossenergie, für die der Geschossfang freigegeben ist, beträgt bei dem vorhandenen Geschossfang 4000 Joule. Es darf nur von der HöMS

Wiesbaden freigegebene Munition für Dienstwaffen verwendet werden. Alle anderen Munitionsarten dürfen auf den Geschossfang der

Raumschießanlage nicht verschossen werden. Die Verwendung von

Leuchtspur-, Hartkern- oder sonstiger pyrotechnischer Munition ist

grundsätzlich untersagt. Das Schießen mit Farbmarkierungssystemen

(MaSy) ist ebenfalls untersagt. Hierzu gibt es keine Ausnahmen.

(6) Alle vier Schießbahnen können für das Pistolenschießen gleichzeitig

genutzt werden. Für das Schießen mit Gewehren können maximal zwei

Bahnen gleichzeitig genutzt werden. Die Mindestentfernung zur

Projektionsfläche darf in Schussrichtung 6 Meter mit Pistolen, 8 Meter mit

Maschinenpistolen und 10 Meter mit Gewehren grundsätzlich nicht

unterschritten werden. Mit Pistolen kann die Distanz auf 4 Meter verkürzt

werden, für diesen Fall ist allerdings eine gesonderte Reinigung des Bereichs um und unter den Papierbahnen verpflichtend.

(7) Alle Abweichungen von den vorgenannten Zulassungsbedingungen bedürfen der

Abprache und der Genehmigung durch die Schießstandsachverständigenstelle des HPT und dem Betreiber in der Hochschule.

§ 2

Durchführung des Schießens

- (1) Das Schießen ist grundsätzlich gemäß PDV 211 durchzuführen. Für das Schießtraining von Spezialeinheiten und Spezialkräften können von dieser Vorschrift abweichende Regelungen auf eigene Verantwortung der jeweiligen Leiterin oder des jeweiligen Leiters des Schießens getroffen werden. Der Betreiber oder die von ihm beauftragte Person ist vorab zu informieren.
- (2) Vor dem Schießen ist eine Leiterin oder ein Leiter zu benennen. Diese oder dieser überwacht die Einhaltung aller Vorschriften, die Durchführung des Schießbetriebes und die ordnungsgemäßen Abläufe in der Schießanlage.
- (3) Der Name der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters ist gut sichtbar in der Raumschießanlage auszuhängen. Eine entsprechende Vorrichtung in der Raumschießanlage ist einzurichten.
- (4) Die Aufsicht bei der Schützin oder dem Schützen ist durch im scharfen Schuss qualifizierte Trainerinnen oder Trainer zu gewährleisten. Zur Durchführung des Schießens können nach Bedarf (z.B. Aufgabenzuweisung für den Fall eines Schießunfalls oder zum Wechsel der Zieldarstellung) weitere Aufgaben an geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt werden.
- (5) Die technischen Einrichtungen der Raumschießanlage sind ausschließlich von eingewiesenem Personal zu bedienen. Die Einweisung für die Trainerinnen und Trainer erfolgt durch den Betreiber. Soweit erforderlich, werden Beschäftigte anderer Dienststellen in die Technik eingewiesen.
- (6) Zur Übungsgestaltung und als Deckungen sind nur die dafür vorgesehenen Materialien zugelassen. Die Verwendung von Mobiliar oder anderen Einrichtungsgegenständen der RSA für diese Zwecke ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.
- (7) Jede Nutzung der Raumschießanlage ist von der Leiterin oder dem Leiter des Schießens in das Betriebsbuch einzutragen. Mängel und oder

Fehlbestände sind grundsätzlich dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen und im Betriebsbuch festzuhalten.

§ 3

Sicherheit

(1) Alle Waffen sind grundsätzlich vor Betreten der Raumschießanlage an der im Eingangsschleusenbereich befindlichen Ladekiste zu entladen und werden in der Raumschießanlage grundsätzlich entladen, ohne Magazin und mit offenem Verschluss geführt.

(2) Die verantwortlichen Leiterinnen oder Leiter des Schießens haben sich vor Beginn eines jeden Schießtrainings insbesondere davon zu überzeugen, dass

- den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Brandschutzordnung der Hochschule am Campus Wiesbaden bekannt ist,
- sich keine Person im Geschossfangbereich oder im Bereich der Notausgänge befindet,
- der Rückprallschutz intakt ist,
- die Türsicherungen funktionsfähig und die Türen geschlossen sind,
- die optischen und akustischen Alarmeinrichtungen betriebsbereit und eingeschaltet sind,
- die Lüftungsanlage auf der Stufe „Schießbetrieb“ einwandfrei funktioniert und eingeschaltet ist; Türen können nun nur noch kurzzeitig geöffnet werden, damit der Luftstrom der Lüftungsanlage aufrecht erhalten bleiben kann,
- Flucht – und Rettungswege frei begehbar sind,
- die vorgeschriebenen Feuerlöscher vorhanden sind,
- die Telefonanlage funktionsfähig ist (Notruf),
- intakte Gehörschützer sowie in ausreichender Anzahl Schutzbrillen vorhanden sind und
- die Erste-Hilfe-Ausrüstung vollständig ist.

(3) Während des Schießbetriebs haben grundsätzlich alle auf den Schießbahnen anwesenden Personen eine ballistische Schutzweste mindestens SK1-L gemäß den technischen Richtlinien der Polizei sowie Gehörschutz und Augenschutz zu tragen. Bei einem Schießtraining mit

dienstlich zugelassenen Gewehren ist zusätzlich ein Plattenträger VPAM 6 zu tragen.

(4) Seminarteilnehmerinnen oder Seminarteilnehmer des AuF 32 des HPE sind im Rahmen ihrer seminarbezogenen Schießausbildung in begründeten Fällen von der Verpflichtung zum Tragen der Schutzweste ausgenommen.

Aufgrund der speziellen Aufgaben der Zielgruppen obliegt es der verantwortlichen Schießausbilderin oder dem verantwortlichen Schießausbilder des AuF 32, ob und welche ballistische Schutzausstattung während der jeweiligen Schulungsmaßnahme von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu tragen ist. Dies geschieht dann auf eigene Verantwortung der Schießausbilderin oder des Schießausbilders.

(5) Während des Schießbetriebs müssen mindestens zwei Personen anwesend sein.

(6) Die Expositionszeit für die jeweiligen Leiterinnen und Leiter des Schießens sowie für Schießausbilderinnen und Schießausbilder und deren Schutzausstattung richtet sich nach dem aktuell gültigen Leitfaden Schießlärm.

(7) Bei anlagebedingten Störungen (Ausfall der Lüftung bzw. Beleuchtung, Rückprallern oder anderen schwerwiegenden Mängeln) ist das Schießen sofort einzustellen und der Betreiber umgehend zu informieren.

(8) Die Beschäftigten sind für die ihnen zugewiesenen Waffen und für die ihnen überlassene Munition selbst verantwortlich.

(9) Geladene Schusswaffen dürfen nicht unbeaufsichtigt abgelegt werden. Das Laden und Entladen hat nur auf Weisung der Schießausbilderin oder des Schießausbilders in sicheren Bereichen zu erfolgen.

(10) Faustfeuerwaffen sind grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Tragevorrichtungen zu führen.

(11) Eigenmächtige Zieh-, Halte- und Abzugsübungen sind untersagt.

(12) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf den Schießbahnen auf Grund

möglicher Kontaminierung mit Schadstoffen untersagt.

(13) Die Schießbahnen sind von allen Gegenständen, die nicht dem Schießbetrieb dienen, freizuhalten.

§ 4

Reinigung

(1) Die Richtlinie über den Bau, Ausstattung, Unterhalt und den Betrieb von Schießstätten und Einsatztrainingszentren der hessischen Polizei in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Besonderes Augenmerk ist dabei auf folgende Punkte zu legen:

- Das Zusammenkehren von Hülsen und Pulverresten ist untersagt, da beim Kehren von Treibladungspulverresten Stäube aufgewirbelt werden, die eingeatmet werden könnten. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Stäube gesundheitsbedenklich sein könnten.
- Die anfallenden Patronenhülsen werden von den Teilnehmerinnen, den Teilnehmern und dem Personal mit dem Hülsenschieber zusammengesoben und mit einer Schaufel in die bereitstehenden Behältnisse gefüllt. Beim Einsammeln der Patronenhülsen von Hand sind Einweghandschuhe und eine Einweg-Feinstaub-Atemschutzmaske (FFP 2) zu tragen.
- Die Leiterin oder der Leiter des Schießens stellt sicher, dass nach der letzten Schießtrainingseinheit eines Tages die unverbrannten Pulverreste, jeweils vom distanzweitesten Schützenstand bis zur Projektionswand, mit dem vorhandenen explosionsgeschützten Staubsauger restlos aufgenommen werden. Zu Beginn jedes Tages, vor dem Schießbetrieb, werden die Pulverreste durch den Betreiber vernichtet. Bei dieser Tätigkeit sind Einweghandschuhe und Atemschutzmaske (FFP 2) zu tragen.
- Die Reinigung der Schießbahnsohle mit dem explosionsgeschützten Staubsauger sind namentlich im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- Bei starkem Schießbetrieb sind durch die Leiterin oder den Leiter des Schießens Zwischenreinigungen mit dem explosionsgeschützten Staubsauger vorzusehen. Diese Reinigungen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- Mindestens einmal täglich ist die Schießbahnsohle durch das Reinigungspersonal nass aufzuwischen. Die Reinigungsgerätschaften werden ausschließlich in der Raumschießanlage verwendet.

- Das Reinigungspersonal muss über die durchgeführten Reinigungsarbeiten den schriftlichen Nachweis in Form eines Reinigungsbuches gemäß der aktuellen Schießstandrichtlinie führen.

(2) Die Raumschießanlage ist grundsätzlich halbjährlich einer Grundreinigung zu unterziehen. Je nach Intensität der Nutzung können weitere Grundreinigungstermine von dem Betreiber veranlasst werden.

(3) Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sind bei allen Arbeiten zu beachten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.